

Administrative Hilfstätigkeit

formfreien Aufsichtsbeschwerde²⁶ besteht zwar nicht. Tritt die Aufsichtsbehörde auf eine Anzeige ein und fällt einen Sachentscheid, so ist dieser im ordentlichen Beschwerdeverfahren anfechtbar. Damit wird im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung immerhin ein genügender Rechtsschutz ermöglicht.

Im folgenden werden die wichtigsten Kategorien privatrechtlicher Handlungsformen des Gemeinwesens vorgestellt.

II. Administrative Hilfstätigkeit

Mit der *administrativen Hilfstätigkeit* beschafft sich das Gemeinwesen Hilfsmittel, Güter und Dienstleistungen, die es zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben benötigt²⁷. So wird ein Teil des Landespersonals privatrechtlich angestellt²⁸. Es werden Kauf-, Leasing- und Werkverträge usw. abgeschlossen, um damit Büromaterial und Büroeinrichtungen zu erwerben, teure Geräte in Spitälern zu leasen, Bauten und Anlagen zu errichten oder den Winterdienst besorgen zu lassen²⁹. Diese öffentlichen Beschaffungen haben eine grosse wirtschaftspolitische Bedeutung erlangt. Das Gemeinwesen setzt deshalb die grossen Beschaffungsvorhaben nicht nur zum unmittelbaren Erwerb von Hilfsmitteln und Gütern, sondern mittelbar auch zur regional-, beschäftigungs- und konjunkturpolitischen Steuerung des Wirtschaftskreislaufs ein³⁰.

Die Grundsätze des Submissionswesens sind in einem nicht amtlich veröffentlichten Submissionsreglement vom 12. Mai 1992 und in der Subventionsverordnung³¹ geordnet. Diese Regelungen werden in Kürze wesentliche Änderungen erfahren. Liechtenstein hat das EWR-Abkommen vom 2. Mai 1992 mit Anhang XVI über das öffentliche Beschaffungswesen ratifiziert und die "Gemeinsame Erklärung" vom 2. November 1994 zusammen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft

²⁶ Grundrechtlich lässt sich diese formfreie Aufsichtsbeschwerde nicht auf Art. 42 LV abstützen, da dieses Recht nur eine Petition an den Landtag gewährleistet. Der Staatsgerichtshof hat daher Art. 42 LV zu Recht nicht erwähnt.

²⁷ Vgl. Antoniulli/Koja, S. 49; Häfelin/Müller Nr. 255.

²⁸ Vgl. Ritter, Beamtenrecht, S. 160, 163 f.

²⁹ Vgl. z.B. VBI 1996/4, Entscheidung vom 3.4.1996, LES 1996, S. 138.

³⁰ Vgl. Antoniulli/Koja, S. 49; vgl. auch Kieber, Regierung, S. 303.

³¹ Vgl. Art. 9 ff. der Verordnung vom 17.12.1991 zum Subventionsgesetz, LR 617.02.